



0038/2016

11.4.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Internationalisierung von KMU

Maria Grapini (S&D), Cristian-Silviu Buşoi (PPE), Ramona Nicole Mănescu (PPE), Nicola Caputo (S&D), Nicola Danti (S&D), Isabella De Monte (S&D), Ana Gomes (S&D), Theresa Griffin (S&D), Marlene Mizzi (S&D), Georgi Pirinski (S&D), Olga Sehnalová (S&D), Ivan Jakovčić (ALDE), Norica Nicolai (ALDE), Jozo Radoš (ALDE)

Fristablauf: 11.7.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Internationalisierung von KMU¹

1. Nur wenige europäische KMU exportieren ihre Waren und Dienstleistungen in Länder außerhalb der EU. Für die Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Innovationsfähigkeit sind eine stärkere Internationalisierung von KMU sowie ein einfacherer Zugang zu den Märkten in Drittländern allerdings unerlässlich.
2. Bereits jetzt sind zahlreiche europäische KMU international tätig; allerdings ist nur ein geringer Anteil in die Internationalisierung über die Grenzen des Binnenmarkts hinaus involviert.
3. Laut den langfristigen Prognosen der OECD werden die derzeitigen Entwicklungs- und Schwellenländer im Jahr 2030 einen Anteil von beinahe 60 % des globalen Bruttoinlandsprodukts ausmachen.
4. Als größte Hürden für den Export werden komplizierte Verwaltungsvorgänge, hohe Transportkosten sowie die Suche nach geeigneten Geschäftspartnern genannt.
5. Es wäre daher wichtig, dass die Vizepräsidentin der Kommission/ Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, das für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU zuständige Mitglied der Kommission und das für Handel zuständige Mitglied der Kommission eng zusammenarbeiten, um den Handel zwischen europäischen KMU und Unternehmen in Drittländern zu fördern.
6. Es ist erforderlich, die Strategie für die Internationalisierung von KMU auf die tatsächliche Situation der Unternehmen zuzuschneiden, um die Anzahl der Unternehmen, die in Handelstätigkeiten mit Drittländern involviert sind, zu erhöhen und insgesamt den Handel mit Drittländern anzukurbeln.
7. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.